

## Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: <b>Maschinen- und Anlagenführer/-in, Schwerpunkt Textiltechnik<sup>1</sup></b>

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

### Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Werkstoffe identifizieren und nach Verwendungszweck unterscheiden <input type="checkbox"/> b) Betriebs- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften auswählen und verwenden
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Nr. 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Informationen beschaffen, aufbereiten und bewerten <input type="checkbox"/> b) technische Unterlagen und Grundbegriffe der Normung anwenden <input type="checkbox"/> c) Skizzen erstellen <input type="checkbox"/> d) produktionstechnische Daten nutzen, Arbeitsergebnisse dokumentieren <input type="checkbox"/> e) betriebliche Vorschriften beachten <input type="checkbox"/> f) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden <input type="checkbox"/> g) Daten eingeben, sichern und pflegen, Vorschriften zum Datenschutz beachten
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele im eigenen Arbeitsbereich festlegen <input type="checkbox"/> b) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge auswählen <input type="checkbox"/> c) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten

<sup>1</sup> Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 647), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 151) geändert worden ist

	<b>Berufsbildposition</b>		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <b>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</b>
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Prüfen (§ 4 Nr. 8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Prüfverfahren und -mittel nach Verwendungszweck auswählen <input type="checkbox"/> b) Prüfungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Toleranzen durchführen <input type="checkbox"/> c) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten <input type="checkbox"/> d) Korrekturmaßnahmen einleiten
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) manuelle und maschinelle Fertigungstechniken unterscheiden und auswählen <input type="checkbox"/> b) branchenspezifische Fertigungstechniken anwenden <input type="checkbox"/> c) Werkstoffe auswählen und nach technischen Unterlagen bearbeiten <input type="checkbox"/> d) Arbeitsergebnisse prüfen, dokumentieren und bewerten
<input type="checkbox"/>	BBP 6: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Methoden des Steuerns und Regelns unterscheiden <input type="checkbox"/> b) Überwachungseinrichtungen nach Aufbau und Funktion unterscheiden
<input type="checkbox"/>	BBP 7: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)	<input type="checkbox"/>	Produktionsmaschinen und -anlagen hinsichtlich der Funktion und des Einsatzes unterscheiden
<input type="checkbox"/>	BBP 8: Steuern des Materialflusses (§ 4 Nr. 12)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Produkte transportieren und lagern <input type="checkbox"/> b) Wert- und Reststoffe sammeln, trennen und lagern
<input type="checkbox"/>	BBP 9: Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)	<input type="checkbox"/>	Werkzeuge, Maschinen und Anlagen nach Vorgaben kontrollieren und warten
<input type="checkbox"/>	BBP 10: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 14)	<input type="checkbox"/>	Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden

**Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt  
„Textiltechnik“**

	<b>BBP des Schwerpunkts</b>	<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <b>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</b>
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)	<input type="checkbox"/> a) Mustervorlagen analysieren, Konstruktionstechniken und Produktmerkmale bestimmen <input type="checkbox"/> b) Faden- und Flächenkonstruktionen normgerecht darstellen, insbesondere Bindungen und Bindungselemente <input type="checkbox"/> c) Auswirkungen von Fasereigenschaften auf Produktionsprozesse der Faden- und Flächenerzeugung darstellen
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	<input type="checkbox"/> a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen <input type="checkbox"/> b) Arbeitsabläufe mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)	<input type="checkbox"/> a) technische Patronen oder Schablonen auf technische Durchführbarkeit prüfen oder Konstruktionstechniken für die Faden- und Flächenerzeugung anwenden <input type="checkbox"/> b) Techniken zum Verändern von Oberflächenstrukturen und von Produkteigenschaften anwenden <input type="checkbox"/> c) technische Vorgaben produktionstechnisch umsetzen
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	<input type="checkbox"/> a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen <input type="checkbox"/> b) Änderungen von Produkteigenschaften an Maschinen und Anlagen steuern
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)	<input type="checkbox"/> a) Produktionsmaschinen und -anlagen nach Vorgaben rüsten und umrüsten <input type="checkbox"/> b) Mehrstellenarbeit rationell organisieren <input type="checkbox"/> c) Musterungs- oder Verfestigungssysteme prüfen und korrigieren <input type="checkbox"/> d) Warenausfall prüfen und optimieren <input type="checkbox"/> e) Prozessdaten einstellen und optimieren <input type="checkbox"/> f) Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen

	BBP des Schwerpunkts		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <b>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</b>
		<input type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	g) Produktionsprozesse nach Verfahrensparametern überwachen h) Störungen und Abweichungen sowie deren Ursachen feststellen, beseitigen und Beseitigung veranlassen i) Maschinen und Anlagen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren
<input type="checkbox"/>	<b>BBP 6: Steuern des Materialflusses</b> (§ 4 Nr. 12)	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	a) Materialfluss im eigenen Arbeitsbereich überwachen und sicherstellen b) Störungen im Materialfluss feststellen und beseitigen, Materialfluss optimieren
<input type="checkbox"/>	<b>BBP 7: Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen</b> (§ 4 Nr. 13)	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	a) Austausch von Verschleißteilen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung durchführen und veranlassen b) instand gesetzte Maschinen und Anlagen auf Betriebsbereitschaft prüfen und in Betrieb nehmen
<input type="checkbox"/>	<b>BBP 8: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</b> (§ 4 Nr. 14)	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	a) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Korrekturmaßnahmen einleiten b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen c) Arbeiten kundenorientiert durchführen d) produktions- und instandsetzungstechnische Daten dokumentieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/-in